



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

DER

TMPS Group GmbH (FN 639029z)
Heiligenstädter Lände 29/4.0G
1190 Wien

Änderungs-Historie (Revision Board)

Rev.	Beschreibung	Datum	Klassifizierung
001	Erstfassung des Dokumentes	09.02.2024	Public
002	Überarbeitung d. ATB.LAW, Freigabe	25.02.2025	Public

Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH	- 3 -
2.	ART UND UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN	- 3 -
3.	STELLVERTRETUNG	- 4 -
4.	PFLICHTEN DER AUFTRAGGEBERSEITE	- 4 -
5.	GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ	- 5 -
6.	NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE	- 5 -
7.	BERICHTERSTATTUNG	- 6 -
8.	SONSTIGE PFLICHTEN UND RECHTE	- 6 -
9.	GEWÄHRLEISTUNG	- 7 -
10.	HAFTUNG	- 7 -
11.	VERGÜTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	- 8 -
12.	WERTSICHERUNG	- 9 -
13.	STORNOBEDINGUNGEN	- 9 -
14.	HÖHERE GEWALT	- 10 -
15.	DAUER DES VERTRAGES	- 10 -
16.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 11 -



1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) gelten für jede Inanspruchnahme von Dienstleistungen, welche von der TMPS Group GmbH, FN639029z, Heiligenstädter Lände 29/4. OG, 1190 Wien (nachfolgend auch "TMPS Group" oder "Auftragnehmerin" genannt). Der Vertragspartner wird im Folgenden kurz „Auftraggeberseite“ genannt.

Allen von TMPS Group zu erbringenden Leistungen liegen die AGB zugrunde. Durch die Auftragserteilung wird der Inhalt der AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Geschäftsbedingungen der Auftraggeberseite, die von den AGB abweichen, haben keine Gültigkeit.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird, wobei die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB, wie sie unter www.tmpsgroup.at/agb abrufbar ist, gilt.

Änderungen der AGB werden der Auftraggeberseite per E-Mail mitgeteilt. Falls die Auftraggeberseite den geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht, gelten diese als akzeptiert.

Widerspricht die Auftraggeberseite der Änderung, behalten sich beide Seiten vor, den bestehenden Vertrag unter den bisherigen Bedingungen fortzuführen oder über eine individuelle Anpassung zu verhandeln.

2. Art und Umfang der Dienstleistungen

Die TMPS Group erbringt Beratungs-, Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen in den Bereichen Datenschutz, Informationstechnologien und -sicherheit, insbesondere durch die Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten bzw Chief Information Security Officer der Auftraggeberseite. Grundlage der Leistungen ist der Stand der Technik. Der vertraglich geschuldete Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem von der TMPS Group individuell für die Auftraggeberseite erstellten schriftlichen Angebot. Die schriftliche Auftragserteilung bezieht sich somit immer auf ein spezifisches Angebot.

Nach Erhalt der von der Auftraggeberseite unterfertigten Angebots, übermittelt TMPS Group umgehend eine schriftliche Auftragsbestätigung. Mit der Übermittlung der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zwischen der Auftraggeberseite und der TMPS Group zustande. Betreffend die Beauftragung als externer Datenschutzbeauftragter bzw Chief Information Security Officer werden



die Vertragsparteien noch einen gesonderten Dienstleistervertrag abschließen, der die jeweiligen Rechte und Pflichten im Detail regelt.

Die Durchführung des Auftrages kann in Projektabschnitten laut Angebot erfolgen, Teilleistungen sind möglich. Termine der einzelnen Projektabschnitte vereinbaren die Vertragsparteien gesondert. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages oder der einzelnen Projektabschnitte Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Mündliche oder telefonische Absprachen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der TMPS Group schriftlich bestätigt werden.

3. Stellvertretung

TMPS Group ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen. Dabei entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und der Auftraggeberseite. Auf Anfrage durch die Auftraggeberseite kann jederzeit Auskunft über Person und Qualifikation sowie Ausmaß der Leistungen usw. dieser Ressourcen gegeben werden.

4. Pflichten der Auftraggeberseite

Die Auftraggeberseite hat dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages in ihren Räumlichkeiten ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben. Zudem hat sie der TMPS Group alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeberseite hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen sowie auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren.

Datenträger und Dateien, die die Auftraggeberseite zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei, insbesondere frei von Schadprogrammen (z.B. „Viren“) sein. Ist dies nicht der Fall, so hat die Auftraggeberseite der TMPS Group alle aus der Benutzung dieser Datenträger bzw. Dateien entstehende Schäden und stellt die TMPS Group von allen Ansprüchen Dritter frei.



Die Auftraggeberseite hat zudem dafür zu sorgen, dass deren Mitarbeiter*innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) – sofern erforderlich und deren Mitwirkung notwendig ist -bereits vor Beginn der Tätigkeit der TMPS Group von der gegenständlichen Beauftragung informiert werden.

Erbringt die Auftraggeberseite eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Schäden und Aufwendungen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) von der Auftraggeberseite zu tragen.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht für die TMPS Group nicht, wenn die Informationen oder Daten allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der TMPS Group bekannt werden, wenn sich die TMPS Group die geheimhaltungsbedürftigen Informationen eigenständig und ohne Heranziehung von Informationen der Auftraggeberseite erarbeitet hat oder wenn das Gesetz oder eine Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Offenbarung verlangt.

TMPS Group ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Stellvertreter weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

TMPS Group verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) sowie in Österreich dem Datenschutzgesetz („DSG“). Es gelten die Bedingungen der Datenschutzerklärung von TMPS Group, abrufbar unter www.tmpsgroup.at/datenschutz.

6. Nutzungs- und Urheberrechte

Die Urheberrechte an den von der TMPS Group und ihren Mitarbeiter*innen und beauftragten Dritten geschaffenen oder bereitgestellten Unterlagen bzw. Berichten (insbesondere Anbote, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe,



Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Schulungsunterlagen etc.) verbleiben bei der TMPS Group.

Die Auftraggeberseite erhält jedoch an den von der TMPS Group erstellten und übermittelten Dokumenten, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Honorars, das einfache, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht die jeweiligen Leistungen zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht der Auftraggeberseite, das jeweilige Dokument nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Art und Weise, wie die ursprüngliche Fassung der Ergebnisse und Leistungen, zu verwerten.

Die Auftraggeberseite ist jedoch insofern nicht berechtigt, die Unterlagen bzw. Berichte ohne ausdrückliche Zustimmung der TMPS Group zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eine Haftung der TMPS Group – insbesondere etwa für die Richtigkeit – gegenüber Dritten. Der Verstoß der Auftraggeberseite gegen diese Bestimmungen berechtigt TMPS Group zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Berichterstattung

TMPS Group verpflichtet sich der Auftraggeberseite über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter*innen und gegebenenfalls auch der beauftragten Dritten dem Arbeitsfortschritt entsprechend Bericht zu erstatten.

Sofern die Erstellung eines Schlussberichts vereinbart ist, ist dieser in angemessener Zeit, d.h. bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages der Auftraggeberseite zu übermitteln. Bei besonders umfangreichen bzw. komplexen Aufträgen, darf diese Frist seitens der TMPS Group überschritten werden. Die Überschreitung der Frist zur Übermittlung des Schlussberichts muss spätestens eine Woche vor Ablauf der vierwöchigen Frist der Auftraggeberseite bekannt gegeben werden.

8. Sonstige Pflichten und Rechte

Die TMPS Group ist bei der Leistungserbringung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.



Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität sowie alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter*innen der TMPS Group zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote der Auftraggeberseite auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung der TMPS Group umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Dienstleistungen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass TMPS Group keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich der Auftraggeberseite liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende Entscheidungen zu treffen.

Die Auftraggeberseite ist verpflichtet spätestens binnen sechs Monaten nach Leistungserbringung festgestellte Mängel (oder Mängel, die festgestellt hätten werden müssen) zu rügen. Widrigenfalls erlischt der Anspruch auf Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum.

Ungeachtet dessen ist TMPS Group ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an ihrer Leistung zu beheben. TMPS Group wird die Auftraggeberseite hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

10. Haftung

TMPS Group haftet der Auftraggeberseite für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von TMPS Group beigezogene Dritte zurückgehen.

Schadenersatzansprüche der Auftraggeberseite müssen binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, wobei die Auftraggeberseite zu beweisen hat, dass der Schaden auf ein Verschulden der TMPS Group zurückzuführen ist.

Die TMPS Group übernimmt keinerlei -weder während noch nach Abschluss des Auftrages - Haftung hinsichtlich der Erlangung einer offiziellen Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 oder einer



vergleichbaren Zertifizierung nach der EU NIS2 Richtlinie bzw. deren nationaler, gesetzlicher Umsetzung.

Intern durchgeführte Audits, sogenannte "interne" oder auch "Voraudits" genannte Überprüfungen haben ausschließlich informativen Charakter und dienen der unternehmensinternen Bewertung der Konformität gemäß den Normanforderungen der ISO/IEC 27001 bzw. des Compliancestatus im Sinne der Anforderungen der EU NIS2 Richtlinie bzw. deren nationaler, gesetzlichen Umsetzung, der Auftraggeberseite. Interne Bewertungen (Internes Audit / Voraudit) sind eine Momentaufnahme des IST-Standes der Auftraggeberseite und keine Garantie eine bestimmte Zertifizierung und/oder Nachweis seitens einer offiziellen, akkreditierten Stelle zu erlangen. Hierzu übernimmt die TMPS Group keinerlei Haftung oder Garantie, ausgenommen die Auftraggeberseite kann der TMPS Group grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln wider Treu und Glauben, nachweisen.

Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist im Fall von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der TMPS Group begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden.

11. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

TMPS Group erhält für die Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen das gemäß Auftragsbestätigung vertraglich vereinbarte Honorar, wobei 40% des vereinbarten Honorars bereits bei Auftragserteilung zur Zahlung fällig sind. TMPS Group ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend weitere Zwischenabrechnungen zu legen.

Für die Bestellung als externer Chief Information Security Officer wird das vertraglich vereinbarte Honorar jeweils monatlich im Nachhinein, für die Bestellung als externer Datenschutzbeauftragter jährlich im Vorhinein in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind sorgfältig zu prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten oder formale Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert, es sei denn, die Mängel hätten auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkannt werden können.

TMPS Group ist berechtigt, der Auftraggeberseite Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die Auftraggeberseite erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die TMPS Group ausdrücklich einverstanden.



Die Rechnungen sind jeweils binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. TMPS Group wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von der Auftraggeberseite zusätzlich zu ersetzen. Für Termine außerhalb Wiens gilt eine An- / Abfahrtspauschale idHv 150,00 Euro als vereinbart.

Alle durch den Zahlungsverzug entstehenden Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten sind von der Auftraggeberseite zu tragen. TMPS Group ist berechtigt, gemäß § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

12. Wertsicherung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat, in welchem die Auftragsbestätigung an die Auftraggeberseite übermittelt wurde, errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

13. Stornobedingungen

Unterbleibt die Erbringung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten der Auftraggeberseite liegen, oder aufgrund einer vorzeitigen Beendigung aus wichtigen Gründen des Vertragsverhältnisses durch die TMPS Group, so behält sich TMPS Group den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die TMPS Group bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.



Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist TMPS Group von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren (Audit-)Termine möglichst langfristig. Termine werden schriftlich bestätigt. Kann auf Veranlassung der Auftraggeberseite ein bestätigter Termin nicht wahrgenommen werden, so kann TMPS Group die durch die Vorbereitung des Termins entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

Bei Absagen durch die Auftraggeberseite, die weniger als zwei Wochen vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgen, berechnet TMPS Group 80 Prozent der Auftragssumme zuzüglich allenfalls entstandener Reisekosten bzw. Stornogebühren.

14. Höhere Gewalt

Sollte der TMPS Group die Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, schwerwiegenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, ihr nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich sein, ist die TMPS Group, solange das Leistungshindernis andauert und sie die Auftraggeberseite unverzüglich über diesen Umstand informiert hat, zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Für den Fall, dass das Hindernis mehr als vier Monate andauert, hat die TMPS Group das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sofern die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für die TMPS Group nicht mehr von Interesse ist.

15. Dauer des Vertrages

Der betreffend die Beratungsdienstleistungen abgeschlossene Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss der der Leistungserbringung und der entsprechenden Rechnungslegung. Betreffend die Bestellung als externer Datenschutzbeauftragter bzw Chief Information Security Officer wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Ungeachtet dessen, kann der jeweilige Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gelöst werden.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,



1. Wenn die Auftraggeberseite in qualifiziertem Zahlungsverzug ist, dh trotz nochmaliger Fristsetzung das fällige Honorar nicht bezahlt bzw iZm der Bestellung als Chief Information Security Officer mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Rechnungen in Verzug ist.
2. wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
3. wenn eine Vertragspartei eine sonstige wesentliche Vertragsverpflichtung verletzt (zB Verstoß gegen Punkt VI), oder

16. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Das UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.

Erfüllungsort ist der Sitz der TMPS Group. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der TMPS Group zuständig.

Wien, am 5. Juni 2025

TMPS Group GmbH